

VERSORGUNGSANSTALT
bei der
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz

Der Verwaltungsrat:

Dr. Gert Beger, Dr. Wolfram Köttgen, Dr. Werner Sträterhoff
Dr. Michael Herget, ZA Lutz Tent, Dr. Otto Walter, Dr. Martin Spukti

R u n d s c h r e i b e n - II / 2011

Mainz, im Dezember 2011

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

- 1. Satzungsänderungen zum 01. Januar 2012**
- 2. Bereinigte Berufseinkünfte 2010**
- 3. Versorgungsabgaben, Nachveranlagung für Assistenten**
- 4. Kabinett beschließt Rechengrößen der Sozialversicherung 2012**
- 5. Zuzahlungsmöglichkeiten 2011**
- 6. Termin Hauptversammlung (HV) November 2012**
- 7. Information in eigener Sache**

1. Satzungsänderungen zum 01. Januar 2012

Die Hauptversammlung hat in Ihrer Sitzung am 18. November 2011 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die inzwischen vom Ministerium genehmigt wurden:

1. Beschluss

„§ 20 wird Absatz 12 neu eingefügt:

Die Regelungen für die Hinterbliebenenrente gelten für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartner) entsprechend.“

Begründung:

Lebenspartner sind nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie Ehegatten zu behandeln; auch das rheinland-pfälzische Sozialministerium hat gefordert, dass die Versorgungsanstalt die Regelungen für Ehegatten auch für Lebenspartner angleicht. Der neue Abs. 12 setzt Lebenspartner den Ehegatten für alle Vorschriften in § 20 gleich.

Dementsprechend ist **§ 21 Abs. 1** um den nachstehend **unterstrichenen Teil zu ergänzen:**

„1. Anspruch auf das Sterbegeld haben der Ehegatte, wenn die Ehe bis zum Tod des Teilnehmers fortbestanden hat, oder der Lebenspartner des Teilnehmers, wenn die Lebenspartnerschaft bis zum Tod des Teilnehmers fortbestanden hat, andernfalls die Kinder des Teilnehmers.“

Begründung:

Auch dies ist eine Angleichung, die die Lebenspartner den Ehegatten gleichstellt.

2. Beschluss

§ 20 Abs. 10 endet nach Satz 1.

Folgender Abs. 10 a) wird in § 20 eingefügt:

„10.a) Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus wird sie ab dem Monat gezahlt, in dem die berechtigte Person nachweist, dass sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn insoweit der Teilnehmer unterhaltspflichtig geblieben wäre. Für Zeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht, zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes wird Waisenrente nicht gezahlt; um diese Zeit verlängert sich die Zahlung der Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus, wenn die übrigen Zahlungsvoraussetzungen vorliegen.“

Begründung:

§ 20 Abs. 10 enthält im Moment zwei Regelungsgegenstände, die wenig miteinander zu tun haben: Satz 1 regelt, dass der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung mit Ablauf des Monats erlischt, in dem der Berechtigte stirbt; für verwitwete Ehegatten endet er außerdem mit Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte sich wieder verheiratet. Ab dem Satz 2 geht es dann um die Waisenrente.

Damit die Satzung übersichtlicher wird, soll die Waisenrente in einem gesonderten Absatz geregelt werden. In der Praxis bereitet es der Verwaltung Schwierigkeiten, die Nachweise für eine Schul- oder Berufsausbildung ab dem 18. Lebensjahr zu erhalten, da die Berechtigten diese häufig nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen. Daher soll künftig die Waisenrente, die über das 18. Lebensjahr hinaus gezahlt wird, davon abhängig sein, dass eine Studien-, Schul- oder Berufsausbildungsbescheinigung vorgelegt wird; wird diese nicht vorgelegt, fällt für die entsprechende Zeit keine Waisenrente an.

Darüber hinaus fehlt in § 20 Abs. 10 in der alten Fassung das freiwillige, ökologische Jahr und der neu eingeführte Bundesfreiwilligendienst; dies ist im neuen letzten Satz des Abs. 10 a) nun enthalten.

3. Beschluss

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Nach dem Ende der Pflichtteilnahme kann ein Teilnehmer freiwilliger Teilnehmer nach § 14 werden oder einen Erstattungsanspruch nach § 16 Abs. 10 geltend machen. Stellt der Teilnehmer einen entsprechenden Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Ausscheidens aus der Pflichtteilnahme, so erwirbt er eine Anwartschaft auf das Altersruhegeld in der Weise, dass der Berechnung der Gesamtleistungszahlen nach § 22 Abs. 6 lediglich die tatsächlich geleisteten Abgaben zugrunde gelegt werden. Es besteht in diesem Fall kein weitergehender Anspruch auf Versorgungsleistungen, außer für Hinterbliebene dann, wenn die Ehe des verwitweten Ehepartners bereits in der Zeit der Teilnahme bestanden hat und wenn die Kinder vor oder während der Zeit der Teilnahme geboren sind; hierbei wird die Waisenrente im Verhältnis der Teilnehmerjahre zu der Gesamtzeit vom Eintritt in die Versorgungsanstalt bis zum Erreichen der Altersgrenze gekürzt.“ Dies gilt auch für Lebenspartnerinnen und –partner .“

Begründung:

Die derzeitige Regelung in § 13 Abs. 2 der Satzung gibt ausscheidenden Teilnehmern die Möglichkeit, freiwilliger Teilnehmer zu werden, den Erstattungsanspruch nach § 16 Abs. 10 geltend zu machen (dies ist möglich, wenn die Teilnahmezeit nicht mehr als 59 Monate betragen hat und der Teilnehmer nicht in ein anderes Versorgungswerk eintritt), oder der ausscheidende Teilnehmer kann beantragen, dass für ihn eine Anwartschaft auf Altersruhegeld mit dann „eingefrorener“ Gesamtleistungszahl begründet wird. In der Praxis ergeben sich dann Schwierigkeiten, wenn der Antragsteller nach dem Ausscheiden aus der Pflichtteilnahme gar nicht reagiert – er übt dann keines der drei Wahlrechte aus, so dass für die Verwaltung nicht klar ist, wie der Teilnehmer einzustufen ist. Daher soll nun geregelt werden, dass dann, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von drei

Monaten sein Wahlrecht ausübt, eine Anwartschaft begründet wird. § 14 Abs. 1 sieht jetzt schon vor, dass die freiwillige Teilnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Ausscheidens aus der Pflichtteilnahme zu stellen ist; diese Frist wird nun auf den Erstattungsanspruch nach § 16 Abs. 10 erstreckt. Nach Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden für den Teilnehmer, der das Wahlrecht nicht ausübt, wird automatisch eine Anwartschaft auf Altersruhegeld begründet.

2. Bereinigte Berufseinkünfte 2010

In der Anlage erhalten niedergelassene Teilnehmer das bereits bekannte Formular „Bereinigte Berufseinkünfte 2010“ mit der Bitte, die Rücksendefrist zu beachten; dadurch wird die Arbeit der Verwaltung erleichtert. Der für Sie geltende Abgabenbescheid geht Ihnen im Februar 2012 postalisch zu.

3. Versorgungsabgaben, Nachveranlagung für Assistenten

Die Versorgungsabgaben für nicht niedergelassene Teilnehmer der Versorgungsanstalt werden grundsätzlich vom Steuerberater des Arbeitgebers ermittelt, und an uns überwiesen bzw. von uns per Bankeinzug abgebucht. Dieses Verfahren erleichtert in hohem Maß die Arbeit der Mitarbeiter in der Leistungsabteilung. In diesem Zusammenhang bitten wir alle angestellten Teilnehmer, der Geschäftsstelle die elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2011 zuzusenden. Dadurch entfällt die Zusendung des Formulars „Nachveranlagung für Vorjahr“. Auch hier bitten wir die Frist für die Rücksendung (29.2.2012) zu beachten.

HINWEIS für Arbeitgeber: Wir bitten Sie, der Versorgungsanstalt - auch nach Einführung der DASBV (elektronisches Meldeverfahren) wie bisher, die monatlichen Beitragsnachweise zuzusenden bzw. zusenden zu lassen (Steuer-/Lohnbüro).

4. Kabinett beschließt Rechengrößen der Sozialversicherung 2012

Das Bundeskabinett hat die Rechengrößen der Sozialversicherung für das **Jahr 2012** beschlossen. Die **Beitragsbemessungsgrenze** der Angestelltenversicherung in der Deutschen Rentenversicherung Bund beträgt **EURO 5.600,00 monatlich**. Der **Beitragssatz** verändert sich wegen der positiven Beitragsentwicklung der Rentenversicherer von bisher 19,9 % **auf 19,6 %** ab 1.1.2012. Die Regierung entlastet damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer um insgesamt 2,6 Milliarden EURO. So die Information des Arbeitsministeriums in Berlin.

Die **vorgenannten Zahlen gelten ab Januar 2012 für nicht niedergelassene Teilnehmer** der Versorgungsanstalt, und sind bei der Berechnung der Versorgungsabgaben zu berücksichtigen.

5. Zuzahlungen für das laufende Jahr

In der Anlage erhalten Sie evtl. ein Formular, welches Sie darüber informiert, ob eine satzungsgemäße Zuzahlung noch möglich ist. Diese Zuzahlung sollte bis zum 31.12.2011 auf eines unserer Konten (APO oder Commerzbank AG) eingegangen sein.

6. Termin Hauptversammlung (HV) November 2012

Am 23. Juni 2012 findet die konstituierende Hauptversammlung in den Räumlichkeiten der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, Langenbeckstraße 2 in Mainz statt. Außerdem weisen wir Sie schon jetzt darauf hin, dass die nächste Hauptversammlung der Versorgungsanstalt am 23. November 2012 ebenfalls in den Räumlichkeiten der Landeszahnärztekammer stattfinden wird.

7. Information in eigener Sache

Bitte beachten Sie die Satzungsänderung in § 20 Abs. 10 hinsichtlich der Zahlung des Kindergeldes/Halbweisen- und Vollwaisenrente.

Informieren Sie sich hierzu bitte auf unserer Homepage (varlp.de) auf dem Link Service, ggf. ist diese Bescheinigung ausgefüllt an uns zurück zu senden.

Wir wünschen unseren Teilnehmern und deren Angehörigen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Mit besten kollegialen und freundlichen Grüßen

Ihre VERSORGUNGSANSTALT



(Dr. Gert Beger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Claus Ridder)
Geschäftsführer

Anlagen: Für versorgungsabgabepflichtige, niedergelassene Teilnehmer : Zuzahlungserklärung BBEK Formular